Stadionordnung des Ungarischen Fußballverbandes

für die durch den Ungarischen Fußballverband organisierten Sportveranstaltungen

1. Durch den Ankauf der Tages- oder Dauerkarte, durch die Übernahme sonstiges zum Eintritt dienenden Nachweises oder durch die Anmeldung zum Eintritt akzeptiert der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Sportveranstaltung die Stadionordnung als verbindlich für sich. Er / sie ist verpflichtet, außer den Verordnungen der Stadionordnung auch die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Ordner und die Anforderungen des mitwirkenden Personals (Steward) zu befolgen.

2. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin darf an den Ort der Veranstaltung nur dann eingelassen werden, und sich dort aufhalten, wenn:

- **2.1**. er/sie unternimmt, dass er/sie sich auf Aufforderung des Ordners ausweist, sowie
- **2.2**. er/sie eine gültige Tages-/Dauerkarte oder einen sonstigen, für den Eintritt berechtigenden Nachweis besitzt, bzw. im Falle von ungarischen Staatsbürgern – und falls die Besichtigung des Spiels gemäß der zutreffenden Veröffentlichung dazu gebunden ist – auch eine Club- oder Fußballkarte besitzt;
- **2.3**. keine Ausweisung, kein Verbot zur Besichtigung von Sportveranstaltungen als Strafe oder Ausschließung wegen Ordnungswidrigkeit gegen ihn/ihr rechtswirksam sind, oder wenn es keine ähnliche behördliche, gerichtliche Entscheidung oder ähnliche Entscheidung einer ausländischen Sportorganisation gemäß Gesetz I. § 76/A Absatz (1) des Jahres 2004 über Sport (im Weiteren: Sportgesetz) gegen ihn/ihr besteht;
- **2.4**. beim Verkauf von mit Namen versehenen Tickets die an der Tages-/Dauerkarte, Clubkarte oder am Nachweis befindlichen Personalangaben bei der Kontrolle mit den Angaben des zur Identifizierung geeigneten Ausweises übereinstimmen;
- **2.5**. er/sie nicht offensichtlich unter dem Einfluss vom Alkohol, Rauschgift oder sonstigen berauschenden Mittel steht;
- **2.6**. er/sie die Untersuchung seiner/ihrer Kleidung und Gepäckstücke einwilligt; die Größe seiner/ihres Gepäckstücks ist nicht größer als 30x40x20 cm ist;
- **2.7**. er/sie keine
  - Lebensmittel, Rauschgifte, oder Gegenstände, die schwer zu handhaben sind oder wegen ihrer Maße nicht unter dem Sitz Platz haben, bzw. die den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährden, die für die Spieler, die Amtspersonen oder für die Unterhaltung von anderen Zuschauer(inne)n störend wirken können, die zur Gewalttätigkeit verwendbar sind, oder deren Besitz durch

Rechtsverordnungen bzw. deren Mitführen zu der Sportveranstaltung durch den Veranstalter verboten wurde;

- Inschriften, Fahnen oder Bekleidung mit Hass gegen Andere entfachendem, politischem oder unanständigem Inhalt, oder mit gesetzlich verbotenen Symbolen des Despotismus; Gegenstände für Werbe- oder Handelszwecke, es sei denn, dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt;
- Videokameras oder professionellen Fotoapparate, es sei denn, dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt;
- keine Inschriften, keine Flagge oder Fahne einer Sportorganisation oder Nationalmannschaft trägt, die nicht an dem betreffenden Spiel beteiligt ist, oder Kleidung trägt, die eindeutig auf die Unterstützung einer solchen Sportorganisation oder Nationalmannschaft hinweist ;
- Tiere, mit Ausnahme von Hunden für Behindertenhilfe mitführt, bzw. trägt;

- **2.8**. er /sie zur Kenntnis nimmt, dass Bild- oder Tonaufnahmen über ihn/sie während der Zeitdauer der Veranstaltung gefertigt werden können (diese Aufnahmen können von dem Veranstalter, von den Vertragspartnern und akkreditierten Fotoreportern für eigene Zwecke benutzt oder veröffentlicht werden);
- **2.9**. er /sie zeigt kein unter Ziffer 4, und/oder unter Ziffer 5, und/oder 6 aufgeführtes verbotenes Verhalten.

3. Beim Einlass wird von den Ordnern die Untersuchung der Bekleidung und des Gepäcks durchgeführt, und auch die Polizei kann so vorgehen. Beim Einlass können – auf Anforderung der Polizei sollen – die Ordner die persönliche Identität des Inhabers / der Inhaberin der Tages- oder Dauerkarte prüfen und die in dem zur Identifizierung geeigneten Ausweis befindlichen Personalangaben mit den der Tages- oder Dauerkarte, bzw. der Clubkarte zugeordneten Angaben vergleichen.
Falls beim Einlass die Personalangaben des Inhabers / der Inhaberin der Tages- oder Dauerkarte mit den an der Club-, Tages- oder Dauerkarte befindlichen Personalangaben nicht übereinstimmen, wird der Einlass untersagt.

4. Bezüglich der Teilnehmer(innen):

- **4.1**. die für die Sicherheit der Veranstaltung zuständigen Polizisten und die Ordner sind berechtigt, die Bekleidung und das Gepäck des Teilnehmers / der Teilnehmerin zu untersuchen, seine / ihre Identität zu ermitteln, ihn /sie zurückzuhalten oder von der Veranstaltung zu entfernen;
- **4.2**. außer den persönlichen Utensilien darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin nur die offiziellen Landesfahnen der spielenden Mannschaften und die offiziellen Klubfahnen (maximale Größe 1,5m x 1,5m) der spielenden Klubmannschaften unter Befolgung der Verordnungen der Stadionordnung mitnehmen; an den Landesfahnen dürfen nur die offiziellen Stadtnamen des Landes gezeigt werden. Der Mitnahme jeglicher anderer Banner oder einer Flagge, die die Größenbeschränkung überschreitet, bzw. die Darstellung von Choreografien bedarf die Zustimmung des Veranstalters;
- **4.3**. er /sie darf:

- ausschließlich durch das an der Tages- oder Dauerkarte, Einladung angegebenen Tor den Sportanlagenbereich betreten;
- seinen / ihren Sektor ausschließlich auf dem angegebenen Weg annähern;
- ausschließlich den an der Tages- / Dauerkarte / Einladung angegebenen Sitzplatz besetzen und die dort angegebenen Anlagenteile, Bedienstellen benutzen;

- **4.4**. er /sie darf sich nur in dem an der Tages-, Dauerkarte oder am anderen zum Eintritt berechtigenden Nachweis angegebenen Sektor oder Bereich aufhalten;
- **4.5**. er /sie ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Ordner und die Aufforderungen der Stewards zu befolgen;
- **4.6**. er /sie darf die Sportanlage nur bei dem Eintrittspunkt verlassen, es sei denn, dass es durch den Veranstalter, den Ordner oder die Polizei anderswie verordnet wird;
- **4.7**. er / sie darf die auf eigenen Namen gekaufte Tages- oder Dauerkarte oder den Gutschein (Voucher) zum Empfang dieser, bzw. die Bescheinigung über die Zulassung zur Veranstaltung, nur in der vom Veranstalter im Voraus bekannt gegebenen Weise übertragen, er / sie darf die Klubkarte an Anderen nicht übertragen;
- **4.8**. wenn er/sie die Sportveranstaltung verlassen hat, - und die Tageskarte, Dauerkarte oder der zum Eintritt berechtigende Nachweis nur eine einmalige Eintrittsberechtigung ermöglicht – kann er/sie auf die Veranstaltung nicht zurückkehren;
- **4.9**. er/sie ist verpflichtet, die Veranstaltung auf die Aufforderung des Veranstalters, des Vertreters des Veranstalters oder des Ordners zu verlassen.

5. Während der Sportveranstaltung darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin:

- **5.1**. keine Tätigkeiten ausüben, welche die Ordnung der Veranstaltung stören, die Durchführung der Sportveranstaltung verunmöglichen, verunmöglichen könnten oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Teilnehmer(inne)n gefährden;
- **5.2**. keine Gegenstände auf das Spielfeld, in die für Zuschauern gesperrten Bereiche oder an Personen - ohne eine vorherige Bewilligung des Veranstalters - werfen;
- **5.3**. ohne Genehmigung auf das Spielfeld, in sonstige für Zuschauern gesperrte Bereiche nicht eintreten, diese Verhaltensarten auch nicht anstreben;
- **5.4**. keine pyrotechnischen Geräte benutzen und keinen Brand verursachen;
- **5.5**. keine Laser- oder ähnliche Lichtscheine benutzen;
- **5.6**. die nationalen, offiziellen oder dem Wettkampf zugeordneten Hymnen nicht stören;
- **5.7**. an Fluchtwegen (z.B. Stadiontreppen) nicht anhalten, die Fluchtwege, Korridore, Eingänge, Notausgänge nicht verstellen (er /sie muss diese frei lassen), den Verkehr von Fahrzeugen und Fußgängern nicht stören;
- **5.8**. kein Verhalten zeigen, das Andere empören kann, oder das als ideologische, religiöse oder politische Äußerung bewertet werden kann; keine Inschriften oder Zeichen mit solchem Inhalt aufzeigen;

- **5.9**. Banner oder Fahnen nur mit der Zustimmung des Veranstalters und des Ordners an Zäune, Barrieren oder Säulen anbringen;
- **5.10**. die Aussicht von Anderen nicht stören;
- **5.11**. die Zäune und andere Objekte der Anlage nicht besteigen;
- **5.12**. auf Sessel nicht auftreten;
- **5.13**. sein / ihr Gesicht nicht verdecken (sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen gesetzlich anders geregelt);
- **5.14**. die Umgebung nicht verschmutzen und nur unter Befolgung der diesbezüglichen Verordnungen rauchen;
- **5.15**. jede Handelstätigkeit nur und ausschließlich mit der zuvor schriftlich erteilten Genehmigung des Veranstalters durchführen;
- **5.16**. über die Sportveranstaltung, beziehungsweise über deren Ergebnisse und einzelne Vorfälle ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalter- Verbandes oder aufgrund eines mit der Szerencsejáték Zrt. abgeschlossenen Vertrages Informationen weiterleiten, einschließlich hauptsächlich der für die sportwettenartigen Veranstalter, Online-Sportwettenveranstalter beziehungsweise Sportwettendatenanbieter sowie für deren Subunternehmer weitergeleiteten Informationen, sowie einschließlich der Aufnahmen vermögenswertiger Rechte der Veranstaltung. Kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin die schriftliche Zustimmung des

  Veranstalters vor Ort nicht vorlegen, kann er/sie – nach Aufforderung – von der Veranstaltung entfernt werden.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet den Teilnehmer / die Teilnehmerin, welche(r) den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährdet, oder durch das Gesetz und/oder die Spielregeln verbotenes, oder ansonsten mit sportlichem Jubeln oder Ermuntern widersprüchliches Verhalten zeigt, zur Einstellung dieser Verhaltensarten aufzufordern.

7. Falls der Teilnehmer / die Teilnehmerin oder die zum Eintritt anzumeldende Person während der Zeitdauer der Sportveranstaltung den unter den Ziffern 2, und/oder 4, und/oder 5 aufgeführten Bedingungen nicht entspricht, oder die unter Ziffer 4-6, beschriebenen Verhaltensarten trotz Aufforderung des Ordners nicht einstellt, muss seine/ihre Eintrittsberechtigung verweigert werden oder muss er /sie von der Sportveranstaltung entfernt werden. Der Ordner fordert die zu entfernenden Person auf, seine / ihre Identität nachzuweisen. Falls die zu entfernende Person diese Aufforderung nicht befolgt, hat der Ordner – mangels anderer Rechtsvorschrift – die Polizei zwecks Identifizierung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ordner kann die zu entfernende Person bis Ankunft der Polizei, spätestens jedoch bis Ende der dritten Stunde nach der Benachrichtigung zurückhalten, vorausgesetzt, dass die Zurückhaltung im Sichtfeld eines vor Ort funktionierenden Bildaufnahmegerätes erfolgt. Der Veranstalter ist auch zur Zurückhaltung berechtigt, wenn dies für die Vorbereitung und Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss der zurückhaltenden Person gemäß Artikel 73 des Sportgesetzes erforderlich ist.

8. Der Veranstalter kann die aus der Sportveranstaltung entfernte Person, oder eine Person, die deshalb nicht entfernt wurde, weil wegen des Eingriffs des Veranstalters (Ordners) vor Ort die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdende Zuschauertätigkeiten zu erwarten gewesen wären, von der Teilnahme an der Sportveranstaltung aussperren. Auch die die Stadionordnung in anderer Weise verletzenden Personen können ausgesperrt werden.

9. Die Person, die gegenüber einer rechtmäßigen, die Ordnung bewahrenden Maßnahme von Polizisten oder Ordnern gewaltsam oder bedrohend Widerstand leistet, oder die einen für Zuschauer oder für bestimmte Zuschauergruppen gesperrten Bereich betritt oder zu betreten versucht, bzw. in solche Bereiche einen den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Gesundheit Anderer gefährdenden Gegenstand wirft, begeht eine Straftat, und der Veranstalter kann die Person von der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausschließen.

10. Der Veranstalter kann den Ausschlussbeschluss an die E-Mail- oder Postadresse zustellen, die der Teilnehmer beim Kauf oder Erhalt des Tickets, der Dauerkarte oder des sonstigen Teilnahmenachweises angegeben hat.

Der Veranstalter stellt den Ausschlussbeschluss insbesondere an die E-Mail-Adresse zu, die der Teilnehmer beim Kauf oder Erhalt des Tickets, der Dauerkarte oder des sonstigen Teilnahmenachweises angegeben hat. Eine auf diese Weise an den Teilnehmer übermittelte Entscheidung gilt als an dem auf ihre Übermittlung folgenden Werktag zugestellt. Der Ausschlussbeschluss wird an dem Werktag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde, auch wenn der betreffende Teilnehmer keine Änderung oder Kündigung seiner E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Der Veranstalter kann in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn der Teilnehmer die angegebene E-Mail-Adresse nicht überprüft. Die Entscheidung über den Ausschluss ist ab dem auf die Absendung folgenden Werktag vollstreckbar.

Liegt dem Veranstalter die E-Mail-Adresse des Teilnehmers nicht vor, wird der Ausschlussbeschluss per Einschreiben an die Postanschrift zugestellt, die beim Kauf oder Erhalt des Tickets, der Dauerkarte oder eines anderen Teilnahmenachweises angegeben wurde. Der Teilnehmer muss dem Veranstalter jede Änderung seiner Anschrift innerhalb von fünf Werktagen mitteilen.

Der Veranstalter ist nicht haftbar, wenn

- die oben angegebene Adresse falsch oder ungenau ist;
- wenn die Adresse des Teilnehmers sich geändert hat, der Teilnehmer dies dem Veranstalter aber nicht mitgeteilt hat.

Eine vom Veranstalter an die vom Teilnehmer angegebene Adresse gesendete Ausschlussmeldung gilt am fünften Tag nach ihrer Absendung als dem Teilnehmer zugestellt, auch wenn sie aus irgendeinem Grund unzustellbar an den Veranstalter zurückkommt.

Der Teilnehmer kann gegen die Entscheidung des Veranstalters, ihn von der Teilnahme an der Sportveranstaltung auszuschließen, Rechtsmittel einlegen.

11. Für jeden Verstoß oder Schaden, der sich aus einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften und/oder der Stadionordnung ergibt, ist der Zuschauer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

schadensersatzpflichtig und hat nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht Ersatz zu leisten. Sind mehrere Zuschauer an einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen oder die Regeln der Stadionordnung beteiligt, haften sie gesamtschuldnerisch. Die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitliche Haftung der Zuschauer bleibt von der Haftung für Schadenersatz unberührt. Der Schädiger ist verpflichtet, dem Ungarischen Fußballverband alle aus der Schädigung folgenden Kosten zu ersetzen.

12. Der Veranstalter sorgt für die dokumentierte Übernahme, sichere Aufbewahrung und die Rückgabe beim Austritt an die berechtigte Person von Gegenständen, die gemäß der Stadionordnung oder wegen bestimmter Maßbeschränkungen nicht mitgeführt, jedoch rechtmäßig besitzt werden können und dem Sinn des sportlichen Jubelns nicht widersprechen. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sportveranstaltung, um die nicht zum Einlass zugelassenen Gegenstände abzuholen, ist der Veranstalter oder der Veranstalter nicht verpflichtet, für deren weitere Verwahrung zu sorgen, und der Eigentümer des Gegenstandes oder eine andere Person kann keine Ansprüche, weder finanzieller noch immaterieller Art, mehr gegen den Veranstalter oder den Ordner geltend machen. Lebensmittel und Getränke werden für Aufbewahrung nicht übernommen.

13. Der Veranstalter und – falls beauftragt – der Ordner ist berechtigt, während der Sportveranstaltung die Teilnehmer(innen) über Kameras, die für die Erstellung von die Identifizierung der Teilnehmer(innen) ermöglichenden Aufnahmen geeignet sind und deren Anzahl und Anordnung durch die Polizei bestimmt wurde, zu beobachten und die Aufnahmen zu speichern. Der Veranstalter – falls beauftragt - der Ordner und der Vertreter der reisenden Sportorganisation sind berechtigt, während der in dem unter die Verordnung 54/2004. (vom 31. März) über die

Sicherheit der Sportveranstaltungen nicht fallenden Wettbewerbssystem organisierten Sportveranstaltung mit normalem oder hohem Sicherheitsrisiko – vor Ort, in dem von der einzutretenden Fans besetzten öffentlichen Bereich, und auf den für die Zuschauer abgegrenzten Parkplätzen – für die persönlichen Sicherheit von den Teilnehmern/innen und seinen/ihren Sachwerten, und zum Zweck der Identifizierung des Täters, der die dem Ausschlussverfahren zugrundeliegende Handlung unter Verstoß gegen die festgelegten Stadionordnung begangen hat, um den Ausschluss dieser Teilnehmer gemäß Artikel 73 des Sportgesetzes und das anschließende weitere Verfahren durchführen zu können, sowie sie sind verpflichtet, während der Sportveranstaltung von Fußball mit hohem Risiko und während allen Veranstaltungen mit besonderem Sicherheitsrisiko die Teilnehmer/innen über Kameras, die für die Erstellung von die Identifizierung der Teilnehmer(innen) ermöglichenden - einschließlich zur biometrischen Identifizierung geeignete - Aufnahmen geeignet sind und deren Anzahl und Anordnung durch die Polizei bestimmt wurde, und über am Körper des Veranstalters oder – falls beauftragt – des Ordners befestigte Bild- und Tonaufnahmen machende Kameras zu beobachten und die Aufnahmen zu speichern und für die in diesem Absatz genannten Zwecke verwenden und 60 Tage lang nach dem Sportereignis aufbewahren.

14. Eine Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter für seine Teilnehmer(innen) vorab abgeschlossen. Bei solchen Veranstaltungen wird das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung auch an den Karten gezeigt.

Zu einer Haftpflichtversicherung kann nur die auf der Veranstaltung rechtmäßig befindliche Person berechtigt sein. In Bezug auf die Bestimmungen des Sportgesetzes – demnach die beim Eintritt aufgenommenen persönlichen Daten nach dem Eintritt oder im Falle von Verweigerung des Eintritts unverzüglich gelöscht werden sollen – der Veranstalter kann das Recht auf eine Haftpflichtversicherung abgesehen von den in der Rechtsvorschrift bestimmten Ausnahmen nur für die Personen gewährleistet werden, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Ablauf der Gültigkeit der Tageskarte, der Dauerkarte oder anderes zum Eintritt berechtigendes Nachweises (nach beendetem Spiel) bis 12 Uhr schriftlich die Laufnummer der Tageskarte, Dauerkarte oder des zum Eintritt berechtigendes Nachweises einsenden. Hinsichtlich darauf empfiehlt der Veranstalter, die Verletzung/Schadenanspruch noch während dem Spiel den Veranstaltern mitzuteilen.

15. Zwecks sicheren Austrittes der Zuschauer(innen) kann die Polizei die Zuschauer(innen) bis dem Weggang der gegengestellten Fangruppen aus der Sportanlage, aus dem Operationskreis der polizeilichen Sicherung, bzw. von der Begleitroute der Fans in der Sportanlage zurückhalten. Sollte die Polizei an der Veranstaltung nicht teilnehmen, kann der Veranstalter über die Zurückhaltung selbst entscheiden.

16. Falls die Sportveranstaltung nicht erfolgte, oder mit Ausschließen der Zuschauer, bzw. mit beschränkter Zuschaueranzahl durchgeführt wurde, wird der Gegenwert der Eintrittskarte innerhalb von drei Arbeitstagen rückerstattet. Falls die Sportveranstaltung abgebrochen wurde, sind die Tageskarten – und falls verkauft – auch die Dauerkarten für die wiederholte Veranstaltung gültig.

Die Rückerstattung wird durch den Beauftragten des Ungarischen Fußballverbandes nach Folgendes durchgeführt:

- über elektronische Plattformen: für den Käufer,
- im Falle vom Kauf an anderen Verkaufsstellen: bei der Kasse an dem Ort des Kaufs, bei der Kassa des Stadions des Spiels gegen Vorlage der Eintrittskarte für die Person, die die Eintrittskarte vorlegt.

17. Während der Sportveranstaltung überprüfen die Ordner und die mitwirkenden Personen die Befolgung der Bestimmungen der Stadionordnung ständig.

18. Klärende Bestimmungen zu dieser Stadionordnung:

- **18.1**. **Veranstalter:** im Falle der Spiele der Nationalmannschaft, der Finale des Ungarischen Cups und sonstiger selbstorganisierter Sportveranstaltungen**:** Ungarischer Fußballverband. Die vorliegende Stadionordnung bezieht sich ausschließlich auf diese Spiele, für die Spiele von Klubmannschaften bezieht sie sich als Hauptregelung nicht.
- **18.2**. **Teilnehmer(in):** die natürliche Person, die sich während der Dauer eines Sportereignisses am Ort des Geschehens aufhält. Ein Zuschauer (Fan) ist definiert als ein Teilnehmer.

- **18.3**. **Ordner:** Eine Person, die durch die für die Sicherung der Veranstaltung beauftragte Vermögensschutzgesellschaft am Ort der Veranstaltung und im Zusammenhang mit der Sicherung der Veranstaltung beschäftigt wird, die anhand des Aussehens als Ordner identifizierbar ist, und die wenigstens eine Ausbildung für Sicherheitsbediensteten abgeschlossen hat.
- **18.4**. **Mitwirkender (Steward):** Der Veranstalter kann für die Erfüllung der Aufgaben bezüglich der Sportveranstaltung einen Mitwirkenden als Freiwillige oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder in anderen Rechtsverhältnissen beauftragen. Die Aufgabe des Mitwirkenden – als Vertreter des Veranstalters – besteht in der Kontakthaltung mit den Zuschauern und den anderen Teilnehmern der Veranstaltung besonders am Ort der Sportveranstaltung, in der Auskunft, in dem Zugang zu dem Ort der Veranstaltung, in der Orientierung, Unterstützung der sicheren Abwicklung der Veranstaltung, sowie in der Hilfeleistung bei der Inanspruchnahme der an dem Veranstaltungsort gewährleisteten Dienstleistungen. Im Sinne des Sportgesetzes kann als Mitwirkender nur eine Person, die das Lebensjahr vollendet hat und nicht vorbestraft ist, angestellt werden.
- **18.5**. **Sportveranstaltung**: durch einen Sportverein oder Sportverband organisierter, im Wettkampfsystem oder außerhalb solcher Systemen zu Zwecken einer Sporttätigkeit durchgeführter Wettkampf, Spiel. Sportereignisse gelten als Sportveranstaltung. Im Falle dieser Stadionordnung gelten als Sportveranstaltung nur die durch den Ungarischen Fußballverband veranstalteten Wettkämpfe, Spiele.
- **18.6**. **Zeitdauer der Sportveranstaltung:** die Periode ab Ankunft der Teilnehmer(innen) am Ort der Sportveranstaltung bis die Teilnehmer(innen) den Ort der Sportveranstaltung verlassen.
- **18.7**. **Ort der Sportveranstaltung**: der öffentliche Ort oder ein bestimmter Teil des öffentlichen Bereiches, in dem die Sportveranstaltung organisiert wird und wo die Zuschauer sich aufhalten können.
- **18.8**. **Sportanlage:** das Gebäude und das Gebiet, wo die Sportveranstaltung abgehalten wird.
- **18.9**. **Ausschluss**: im Sinne des Sportgesetzes ist der Veranstalter verpflichtet, den Verkauf von Eintrittskarten an von der Veranstaltung entfernten Personen im Falle einer von ihm oder mit der Teilnahme einer reisenden Sportorganisation organisierten Sportveranstaltung und bei der Anwendung eines Einlaßsystems zu verweigern, und die Teilnahme an der Sportveranstaltung zu verhindern (Ausschluss). Der reisende Sportorganisation und der Veranstalter können einen Ausschluss von der Teilnahme der durch sie organisierten Veranstaltung gegen die Personen anwenden, die von der Sportveranstaltung entfernt wurden, oder wenn die Entfernung nicht erfolgte, weil wegen des Eingriffs des Veranstalters/Ordners vor Ort die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdende Zuschauertätigkeiten zu erwarten gewesen wären.

Die vorliegende Information legt der gesetzlichen Bestimmung zugrunde, sie soll aber keine ausführliche, vollständige Information geben. Sonstige Regelungen bezüglich der Sportveranstaltung und der Teilnehmer(innen) sind im Gesetz über Sport, in den auf der Webseite des Ungarischen Fußballverbandes mlsz.hu erreichbaren Regelungen, auf der Webseite meccsjegy.mlsz.hu sowie in den auf der Webseite adatvedelem.mlsz.hu befindlichen Informationen über Datenbehandlung zu erreichen.

Wirksam: ab sofort nach dem Einstellen auf der elektronischen Oberfläche oder dem Aushängen in der Anlage.

12. März 2024